

Zu Beginn des Tagesordnungspunktes erklären sich die Stv. Mertens und Kuxdorf für befähigt und nehmen während der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP im Zuschauerraum Platz.

Im Anschluss an eine kurze Erläuterung durch BM Holberg fasst der Stadtrat folgenden

Beschluss:

1. Der Rat beschließt den Bebauungsplan Nr. 62 – Henneuweide, Kindertagesstätte (Original M 1 : 100, Stand der Planzeichnung: 29.03.2019, Stand der textlichen Festsetzungen: 29.03.2019) gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. §§ 7 (1), 41 (1) S. 2 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in den jeweils neuesten gültigen Fassungen, als Satzung.
2. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
3. Die Begründung (Stand: 18.06.2019) gemäß § 9 Absatz 8 BauGB ist beigefügt.
4. Der Bebauungsplan Nr. 62 – Henneuweide, Kindertagesstätte wird gemäß § 10 Absatz 3 BauGB bekanntgemacht.
5. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Absatz 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.